

Erfassungsbogen

(bis Jahrgangsstufe 10)

für Schüler an weiterführenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges.



Kostenfreiheit des Schulweges

An das
Landratsamt
Amberg-Sulzbach
Postfach 1754
92207 Amberg

Von der Schule auszufüllen:

- Der Schüler/Die Schülerin besucht unsere Schule seit dem
- Der Schüler/Die Schülerin besucht das Internat/Tagesheim

Datum, Unterschrift

Schulstempel

1. Schüler / Schülerin

Name, Vorname	Geb.-Datum
Straße	Ortsteil
PLZ, Ort	

2. Schule

Schule	Klasse
Ausbildungsrichtung	im Schuljahr

3. Anspruch

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt **mehr als 3 km**.
- Der Schüler / Die Schülerin ist aufgrund einer **dauernden Behinderung** auf die Beförderung angewiesen – (Kopie des Schwerbehindertenausweises und eines ausführlichen Attestes liegt bei)
- Der Schulweg ist **besonders gefährlich** bzw. **besonders beschwerlich** (auf dem beiliegenden gesonderten Blatt wird die Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit begründet)

4. Beförderung

 Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel durchgeführt werden (bitte genaue Haltestelle angeben):

Zug	priv. Bus	RBO/OVF	VGN	priv. KFZ	Abfahrtshaltestelle	Ankunftshaltestelle
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						

5. Erziehungsberechtigte

Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten

Die unten aufgeführten Verpflichtungen bei Änderungen der Angaben in diesem Erfassungsbogen sind mir / uns bekannt. Von den Hinweisen zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte bzw. volljährige/r Schüler/-in

6. Hinweise

- Durch die Unterschrift auf dem Erfassungsbogen verpflichte/t/n sich der/die Erziehungsberechtigte/n bzw. der/die Schüler/-in:
- jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Amberg-Sulzbach schriftlich anzuzeigen.
 - bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Berechtigungsausweise und nicht verbrauchte Gutscheine, sowie Zeitkarten und Wertmarken unverzüglich an das Landratsamt Amberg-Sulzbach zurückzugeben (durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten werden von mir/uns zurückerstattet);
 - Die Wertmarken des Verkehrsverbundes Nürnberg (VGN) sind sorgfältig aufzubewahren (am besten Zuhause). Für abhanden gekommene Wertmarken des VGN gibt es keinen Ersatz. Die Beförderungskosten sind für die restliche Dauer des Schuljahres selbst zu übernehmen.

Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges

Den nachfolgenden Teil bitte **nur** ausfüllen, wenn der Schulweg mit dem priv. Kfz zurückgelegt werden muss und dann eine Kostenübernahme beantragt wird !

Wir weisen darauf hin, dass vom Zeitpunkt des Antrag-Eingangs bis zur Verbescheidung kein Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten besteht, wenn das private Kfz benützt wird, dessen Anerkennung abgelehnt wird. Eine Erstattung von Fahrtkosten für diese Zeit ist nur gegen Vorlage der Fahrbelege möglich.

Schuljahr

Ich beantrage den Einsatz meines privateigenen

- Personenkraftwagens Motorrades Hilfsmotorrades

zur Beförderung von Schülern auf dem Schulweg nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges anzuerkennen.

- Verwendet wird ein Kfz bis 600 ccm über 600 ccm ohne erford. Fahrerlaubnis
Kraftfahrzeugführer Schüler Vater Mutter

Amtl. Kennzeichen

Arbeitsort des Fahrers:	Arbeitsbeginn:	Arbeitsende:
-------------------------	----------------	--------------

Werden die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Beförderung des Schülers/der Schüler unternommen? ja nein

1. Mit dem privaten Kfz wird folgender Schüler / werden folgende Schüler befördert:

	Name, Vorname	Geb.Datum	besuchte Schule	Klasse
1				
2				

2. Die Beförderung erfolgt auf folgender Strecke:

	von	nach	km/einfach	Zahl d. Fahrten tgl.
1				
2				

3. Begründung:

- Es liegt eine andauernde Behinderung vor, die die Benutzung von öffentl. Verkehrsmitteln nicht zulässt (ärztl. Bescheinigung beilegen!)
- Die Hinfahrt mit dem öffentl. Verkehrsmittel muss schon vor 5.30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann erst nach 23.00 Uhr beendet werden.
- Eine öffentliche Verkehrsverbindung besteht nicht, bzw. nur von nach
- Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verringert sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als 2 Stunden (Stundenplan von der Schule bestätigen lassen!)

Fahrzeit mit Pkw Minuten

Fußweg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle Minuten

4. Stundenplan (Bitte auch Zeiten von Freistunden angeben!)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittags von bis					
Nachmittags von bis					

5. Bestätigung der Schule

Die obigen Angaben über die Unterrichtszeiten werden bestätigt.
Die angegebenen Unterrichtszeiten beziehen sich ausschließlich auf Pflicht bzw. Wahlpflichtunterricht.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schule

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Kostenfreiheit des Schulweges

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach; Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Tel.: +49 9621 39-0, E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Tel.: +49 9621 39-205, E-Mail: datenschutzbeauftragter@amberg-sulzbach.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a)

Ihre Daten werden erhoben, um Anträge auf Fahrtkostenerstattung, Anträge auf Anerkennung eines Privat-PKW und Anträge auf Ausstellung von Fahrkarten bearbeiten und darüber entscheiden zu können.

4b)

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) verarbeitet. Für freiwillige Angaben (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adresse) erfolgt die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, wenn Sie Ihre Einwilligung erklärt haben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann im Wege der Auftragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger, Arbeitsgemeinschaften oder andere Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden an folgende Empfänger statt: Schulen, zur Bestätigung der Anwesenheits- und Fehltag; Kreiskasse und Geldinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs sofern eine Kostenerstattung beantragt wurde; VGN, Bahn und Busunternehmer im Rahmen der Zuschussung des ÖPNV für die Schülerbeförderung; Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten vom Landkreis Amberg-Sulzbach ausgestellt wurden; die Busunternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach eine nachrangige Schülerbeförderung durchführen, weil eine Schülerbeförderung durch den öffentlichen ÖPNV nicht möglich ist;

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei dem Landratsamt Amberg-Sulzbach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung des Landratsamt Amberg-Sulzbach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf der Einwilligung wird dadurch nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Schülerbeförderungsverordnung. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Ihr zuständiger Sachbearbeiter gibt Ihnen auf Anfrage die gewünschten Informationen auch in mündlicher Form.